

radi fratris regno gegründet. Dies ist im Grunde natürlich nur lokal zu verstehen („im Reiche Rudolfs II. und Konrads“). Der Fälscher verstand *regnum* aber offenbar temporal als „Regierungszeit“, und wenn er Rudolf II. überhaupt ins Spiel bringen wollte, so mußte er mit dem Datum der Urkunde, die er sichtlich nur wenige Tage nach Bertas Gründungsurkunde erlassen wissen wollte, bis zum Todesjahr Rudolfs II. 937 zurückgehen. Dies war das einzige Jahr, das die Bedingung erfüllte, die Regierung beider Könige gesehen zu haben. Das Todesjahr Rudolfs II. war oft genug überliefert¹¹⁷⁾. So gesehen ist die Einfügung von 937 ein verzweifelter Versuch des Fälschers, das Datum seiner Vorlage mit Odilos Bericht in Einklang zu bringen.

Man begnügte sich aber in Peterlingen nicht damit, das notwendige Diplom Konrads herzustellen; man spielte es überdies noch dem Gegner zu. Der Vorgang offenbart ein Ausmaß von Raffinement, das heute noch Bewunderung abnötigt. Kam es zum Streit mit Cluny, so mußte man doch gewärtigen, daß das Mutterkloster das von Odilo erwähnte, echte Konraddiplom vorlegte, das uns nicht mehr erhalten ist, wenn Odilo damit nicht die verlorene Vorlage zu KP meinte. Dem wollte man dadurch begegnen, daß man die Aufnahme der gefälschten Urkunde KP ins cluniazensische Archiv zu bewirken suchte, denn nichts konnte unverdächtiger sein, als ein in Händen Clunys liegender Rechtstitel der Peterlinger auf die Freiheit von Cluny.

Man machte sich dabei in Peterlingen die Tatsache zunutze, daß Cluny mit seinen hochburgundischen Tochterklöstern im Urkundenaustausch stand. Das läßt sich am Beispiel von Romainmôtier deutlich zeigen. Gregor V. bestätigte 998—999 dem Kloster Cluny urkundlich die Besitzungen¹¹⁸⁾. Obgleich die Urkunde für Cluny ausgestellt wurde und neben Romainmôtier und Peterlingen noch viele andere Besitzungen in der Schweiz und in Südostfrankreich aufzählt, ist sie uns doch nur über das Archiv von Romainmôtier überliefert, einmal in einer Kopie des 11. Jh. im Staatsarchiv des Kantons Freiburg in der Schweiz, zum anderen im Chartular von Romainmôtier aus dem 12. Jh., dort allerdings mit verkürzter Besitzliste, von der nur noch Romainmôtier und Peterlingen übrig blieben. Andererseits fand Pierre de Rivaz im 18. Jh. im Abteiarchiv von Cluny in einer Schublade mit der Aufschrift „Lausanne“ (womit die Diözese gemeint war) eine relativ belanglose Urkunde des Königs Rudolf III. von Burgund für Romainmôtier von 1011

¹¹⁷⁾ Vgl. Poupardin, *Royaume de Bourgogne* S. 65 Anm. 2.

¹¹⁸⁾ JL. 3895; Brackmann, *Papsturkunden in der Schweiz*, Gött. Nachr. 1904, S. 438 Nr. 1.